

was doch in einem Staate nicht außer Augen gelassen werden darf, haben sich für das Fortbestehen der Innungen erklärt, so Beißler in Baiern, welcher sich mit sehr vieler Sachkenntniß über diesen Gegenstand verbreitet. Es ist hauptsächlich die Frage wegen der Freiheit der Gewerbe auf dem Lande, wobei Stadt und Land schroff gegenüber steht und macht, daß die Discussion Lebhaftigkeit und Dauer zu erlangen scheint. Auch in Bezug auf diese Frage kann ich mich auf einen Schriftsteller beziehen, welcher zu den Liberalen zu gehören scheint und ausdrücklich ausspricht, wie bedenklich es sei, die Freiheit der Gewerbe unbedingt zu gestatten. Es ist nämlich Völsig in seinem Werke: die Staatswirthschaft im Lichte unserer Zeit. Nachdem er die Vortheile und Nachtheile, welche die Innungen in den ländlichen und städtischen Verhältnissen hervorbringen, geschildert hat, fährt er (S. 138. 2. Theil.) so fort: „Unter diesen in der Wirklichkeit vorliegenden, nach ihren Gründen aus der Geschichte der neuern Zeit befriedigend zu erklärenden Verhältnissen würde es nicht zweckmäßig sein, wenn die Regierung vermittelst ihres Einflusses, die Grenzlinie zwischen städtischen und ländlichen Gewerben völlig aufheben wollte. Die größere Wohlfeilheit des Lebens und die Befreiung von vielen Abgaben auf dem Lande würde bald die städtischen Gewerbe, zum Nachtheil des städtischen Verkehrs, aufs Land ziehen und dadurch zwar die Bevölkerung und den augenblicklichen Wohlstand der Dörfer steigern, nicht aber die Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse befördern, theils, weil viele arbeitende Hände von der Landwirthschaft zu den auf die Dörfer versetzten Gewerben übergehen würden.“ Ich halte auch dafür, daß die freie Ausübung der Gewerbe auf dem Lande keineswegs vortheilhaft sei, daß vielmehr die Vortheile von den Nachtheilen aufgewogen werden. Es würde die Folge haben, daß eine Menge Handwerksgesellen sich auf das Land begeben würden, den Familienstand errichteten, und nachdem sie das Vermögen, welches sie vielleicht mitbringen oder erheirathen, aufgezehrt haben, der Commun zur Last fallen. Es würde ferner, was schon angeführt worden ist, die Versetzung der Gewerbe auf das Land dem Landbau die nöthigen Hände entziehen. In dieser Beziehung würde es sehr nachtheilig wirken; es würde da den Dienstlohn erhöhen, und vielleicht auf den sittlichen Zustand des Landes Einfluß haben. Dem, daß gewisse Handwerker für die nothwendigsten Bedürfnisse auf dem Lande sich befinden, wird zwar im Gesetze entsprochen; es sind lediglich und allein die Schuhmacher und Tischler, welche nicht aufgenommen werden sollen; aber es heißt auch da nur: „in der Regel;“ denn auch für diese kann Concession ertheilt werden, und in der That hat sich die Sache wegen der Schuhmacher so gestaltet, daß die Landleute ihre Schuhe und Stiefeln auf den Märkten kaufen, wo die Concurrenz sehr groß ist, und es wird daher ein Schublicker, welcher befugt ist, Reparaturen vorzunehmen, hinlänglich sein; die Gewerbe, welche ihm nothwendig sind, als Maurer und Zimmerleute, Bäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmiede, Leineweber, Schneider, Sattler, Stellmacher oder Wagner, dürfen künftig auf dem Lande ihren Aufenthalt nehmen, und wenn auch gleich eine Normirung nach der Bevölkerung eines Dorfes stattfindet, so ist doch nachgelassen, in beson-

dern Fällen ihnen Concessionen zu ertheilen. Es ist das ein besserer Zustand als der jetzige, wo jeder Innungsverwandte, welcher nicht ein nachgelassenes und erlaubtes Gewerbe auf dem Lande betrieb, wie nämlich die Wagner, Schmiede, Zimmerleute und Maurer, erst Concession erhalten mußte. Sollte man glauben, daß das Verbotungsrecht nachtheilig sei, so ist das ein Irrthum. Uebrigens will ich nur ein Exempel anführen: Es giebt auf dem Lande manche Handwerke, welche bis jetzt geduldet worden, die aber, wenn das Gesetz erscheinen wird, nicht mehr daselbst gelitten werden. Nun ist mir der Fall vorgekommen, daß ein Rittergutsbesitzer äußerte, er habe in seinem Orte mehrere städtische Professionisten, welche ohne Concession ihr Handwerk betrieben. Sie sollten ihm nun Bins geben, allein das wollten sie nicht, und er wünschte, daß ihnen das Handwerk gelegt werde. Das geschah auch, es half aber nichts; diese Leute beklagten sich, daß der Gerichtsherr ihnen die Sache nur erschwere, und um die Erschwerniß nicht zu verursachen, und zugleich vielleicht aus Mitleid, geschieht es, daß mancher Pfuscher auf dem Lande gelassen wird. Aber die Nähe der Städte macht, daß das Bedürfniß nach mehreren Innungen nicht in so großer Maße auf dem Lande vorhanden ist, und die Märkte ersetzen alles. Daß ebenfalls Krämer auf den Dörfern nachgelassen sind, bei einer Bevölkerung von 600 Seelen und daß sogar ihre Zahl auf 2 in einem solchen Dorfe vermehrt werden kann, hilft dem Bedürfnisse hinlänglich ab, und es zeigt sich also in dieser Hinsicht, daß das Gesetz ungemein fortschreitet; denn bis jetzt durften sich Krämer gar nicht, oder nur in besondern Fällen auf dem Dorfe aufhalten, während nun die Gerichtsobrigkeit in jedem Dorfe Concession ertheilen kann. Wenn man also dem Gesetze vorwirft, es sei ein Rückschritt, so verräth es Unkenntniß über das, was bis jetzt gesetzlich war. Nun wirft man dem Gesetze vor, die Motiven sprächen von Freiheit der Gewerbe; allein dieser Grundsatz sei in dem Gesetze nicht befolgt. Dem muß ich widersprechen, indem die Motiven sagen, daß es zwar wünschenswerth sei, daß eine größere Ausdehnung der Gewerbefreiheit stattfinden könne, allein das historische Verhältniß der Städte mache es nicht möglich, weiter zu gehen, es müsse allmählig dahin gewirkt werden, eine größere Freiheit zu begründen. Die Gesetzgebung hat allerdings eine große Pause gemacht; denn seit 1767 ist kein Gesetz erschienen, was die Gewerbefreiheit erweitert hätte; allein in facto hat durch die Concessionirung allerdings eine Erweiterung stattgefunden; denn bisher wurden Concessionen ertheilt, die früher nicht ertheilt worden sind, und also hat die Regierung factisch mildere Ansichten angenommen. Im Gesetze geht sie nun noch weiter und stellt gleich in mehreren §§. fest, daß eine noch weitere Concession gegeben werden könne, als das Gesetz nachweist. Mehrere §§. geben durch die Worte: „In der Regel“ zu erkennen, daß sie die Thüre noch offen halten. Es läßt sich von jedem §. behaupten, daß er ein Vorschrift und nicht ein Rückschritt sei, was auch die specielle Discussion herausstellen wird. Man äußert, 50 Jahre würden vergehen, bis ein neues Gesetz erschiene; allein es werden nicht 100 Wochen vergehen, wo die Grundsätze abgeändert werden, und wo es sich findet, daß das Gesetz Modificationen erleiden muß, und es wird wie-